



## Raumplanerischer Bericht

### Anpassung kantonaler Richtplan

#### Kapitel P Agglomerationsprogramm



Januar 2012

## **Inhalt**

<b>I</b>	<b>Agglomerationspolitik des Bundes und Agglomerationsprogramme</b>	
<b>II</b>	<b>Das Agglomerationsprogramm Zug</b>	
1.	Das Agglomerationsprogramm im kantonalen Richtplan	3
2.	Das Agglomerationsprogramm Zug der zweiten Generation	4
3.	Verfahren	7
<b>III</b>	<b>Mitwirkung</b>	
1.	Mitwirkung zur Anpassung des Richtplanes	8
2.	Wie geht es nach der Mitwirkung weiter?	8

## **I Agglomerationspolitik des Bundes und Agglomerationsprogramme**

Städte und Agglomerationen gewinnen immer mehr an Bedeutung. Heute wohnen rund drei Viertel der Bevölkerung in diesen Gebieten und ca. 80 % der Arbeitsplätze befinden sich darin. Dies stellt die Städte und Agglomerationen vor grosse Herausforderungen und Probleme (z.B. Verkehrs- und Umweltprobleme, Siedlungsdruck etc.).

Der Bundesrat rief 2001 die Agglomerationspolitik des Bundes ins Leben und erteilte dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) den Auftrag, zusammen mit den Kantonen, Städten und Gemeinden eine gesamtschweizerische Politik des urbanen Raums zu entwickeln.

2007 führte das ARE die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung ein. Mit dem Infrastrukturfonds haben die Agglomerationen ein starkes Mitfinanzierungsinstrument erhalten, das dazu beitragen soll, eine aufeinander abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung umzusetzen. Die Mittelzuteilung aus dem Infrastrukturfonds erfolgt dabei nicht gleichmässig über das ganze Land, sondern nach Massgabe der Wirksamkeit der geplanten Infrastrukturen. Dies setzt die Ausarbeitung eines Agglomerationsprogrammes in den Bereichen Siedlung und Verkehr voraus, das den Einsatz der verschiedenen Verkehrsmittel optimiert und auf die Ziele der Raumplanung abstimmt. Der Grad der Wirksamkeit des Agglomerationsprogrammes bestimmt den Beitragssatz des Bundes, wobei hierfür auch die nicht infrastrukturellen Massnahmen entscheidend sind. Die Auswirkungen der Massnahmen auf die Landschaft und die Umwelt werden ebenfalls berücksichtigt.

## **II Das Agglomerationsprogramm Zug**

Ende 2007 reichte der Kanton Zug das Agglomerationsprogramm Zug ein, welches 2008 durch den Bund geprüft und in einem öffentlich zugänglichen Prüfbericht beurteilt worden ist. Diese Programme werden als "Agglomerationsprogramme der ersten Generation" bezeichnet. Mit der Prüfung durch den Bund wurden auch die jeweiligen Finanzmittel für die Infrastrukturprojekte mit Baubeginn zwischen 2011 und 2014 gesprochen.

Zur Freigabe der Finanzmittel für Projekte mit Baubeginn zwischen 2015 und 2018 müssen die 2007 eingereichten Agglomerationsprogramme überarbeitet und bis Ende Juni 2012 beim Bund eingereicht werden. Die überarbeiteten Programme können grundsätzlich auf dem Programm der ersten Generation aufbauen, die Nachvollziehbarkeit muss jedoch durch das ganze Programm gewährleistet sein. Die Mitte 2012 einzureichenden Programme werden als "Agglomerationsprogramme der zweiten Generation" bezeichnet.

### **1. Das Agglomerationsprogramm im kantonalen Richtplan**

Das Kapitel P des kantonalen Richtplanes enthält die richtplanrelevanten Aussagen zum Agglomerationsprogramm Zug. Es sind dies Grundsätze zur Strategie für die Agglomeration Zug und die Definition des zuständigen Gremiums (P 1), Aussagen zu Projekten der Agglomeration Zug (P 2) und der Mitfinanzierung dieser Projekte durch den Bund (P 3).

Die Inhalte der Kapitel P 1 "Strategie für die Agglomeration Zug" und P 2 "Projekte der Agglomeration Zug" haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Das Kapitel P 3 "Subventionierung durch den Bund" beinhaltet in der aktuellen Fassung die Massnahmen des Agglomerationsprogrammes Zug der ersten Generation. Dieses Kapitel muss auf den Inhalt des Agglomerationsprogrammes Zug der zweiten Generation abgestimmt und somit angepasst werden.

## **2. Das Agglomerationsprogramm Zug der zweiten Generation**

### **2.1 Anforderungen und Beurteilungen des Bundes**

Der Bund hat in seinen Weisungen über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation vom 14. Dezember 2010 die Rahmenbedingungen zur Erarbeitung der Agglomerationsprogramme definiert.

Der Bund prüft vorgelagert, ob alle Grundanforderungen (Partizipation gewährleistet; Trägerschaft bestimmt; Analyse von Ist-Zustand und Entwicklungstrends sowie Identifikation von Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken und Handlungsbedarf; Entwicklung von Massnahmen in allen Bereichen, in Kohärenz zu Zukunftsbild, Teilstrategien und Priorisierung; Beschreibung und Begründung der prioritären Massnahmen; Umsetzung und Controlling gesichert) erfüllt sind, denn nur ein Agglomerationsprogramm mit erfüllten Grundanforderungen kann Bundesbeiträge erhalten. Ausserdem wird der Bund die vorgenommene Massnahmen-Priorisierung überprüfen und über sämtliche Massnahmen der Agglomerationsprogramme seinerseits eine Priorisierung der Massnahmen vornehmen. Die Überprüfung der Prioritäten erfolgt dabei aufgrund einer Kosten-/Nutzen-Betrachtung. Für die Festlegung des Beitragssatzes an die Massnahmen beurteilt der Bund die Wirksamkeit des gesamten Agglomerationsprogrammes und stellt sie Überlegungen zu Nutzen und Kosten gegenüber.

### **2.2 Inhalt des Agglomerationsprogrammes Zug der zweiten Generation**

Das als Beilage zu diesem raumplanerischen Bericht dazugehörige Agglomerationsprogramm Zug der zweiten Generation hat kurz zusammengefasst folgende Inhalte:

#### **2.2.1 Ausgangslage (Kapitel 2)**

Dieses Kapitel gibt in zusammengefasster Darstellung Informationen zum Aufbau des Berichtes bzw. zur Methodik. Ausserdem sind darin der Perimeter sowie die Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm Zug beschrieben. Das Kapitel 2 wird nach der öffentlichen Mitwirkung für die Einreichung beim Bund um eine Zusammenfassung über die eingereichten Anträge ergänzt. Ausführlichere Informationen allgemeiner Art (Agglomerationspolitik des Bundes, Anforderungen und Beurteilung; Vorgehen) sind im Anhang des Agglomerationsprogrammes in Kapitel B zu finden.

#### **2.2.2 Analyse (Kapitel 3)**

In diesem Kapitel werden einerseits die vier Teilbereiche Landschaft, Siedlung, Verkehr und Umwelt analysiert. Es geht dabei um eine ausführliche Auslegeordnung des Ist-Zustandes bzw. der für den weiteren Bericht relevanten Zahlen und Fakten. Der Inhalt dieses Kapitels lehnt sich an die Vorgaben des Bundes an, um die Grundanforderung 3 (Analyse Ist-Zustand und Entwicklungstrends sowie Identifikation von Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken und Handlungsbedarf) zu

erfüllen. Die Analyse wird ergänzt durch einen Rückblick auf die vergangene Entwicklung sowie ein Unterkapitel zu Entwicklungshypothesen bzw. Prognosen.

Das Fazit dieses Kapitels enthält eine Auflistung der Stärken und Schwächen der Agglomeration Zug, wiederum aufgeteilt in die Bereiche Landschaft, Siedlung, Verkehr und Umwelt. Daraus abgeleitet werden für diese vier Teilbereiche die damit verbundenen Chancen und Gefahren sowie der daraus resultierende Handlungsbedarf.

### 2.2.3 Zukunftsbild (Kapitel 4)

Das Zukunftsbild für die Agglomeration Zug zeigt in einer räumlichen Darstellung, wie sich die Agglomeration im Jahr 2030 präsentieren soll. Dazu werden die wichtigsten Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsstrukturen skizziert und auf einer Karte festgehalten. Vorgängig wird in diesem Kapitel allerdings aufgezeigt, wie über- und nebengeordnete Planungsträger die Agglomeration Zug zukünftig sehen. Zusammen mit der Darstellung der Einbettung in den übergeordneten räumlichen Kontext, ebenfalls in einer skizzenhaften Kartendarstellung, ergibt sich daraus das Zukunftsbild. Dieses beschreibt den Zustand 2030, gegliedert in die vier Teile "Fokussierte Siedlung", "Starke Landschaft", "Gebündelter Verkehr" und "Verstärkte Zusammenarbeit".

### 2.2.4 Teilstrategien (Kapitel 5)

Die drei Teilstrategien "Natur- und Landschaftsräume", "Siedlung" und "Verkehr" zeigen auf, wie die Agglomeration Zug künftig handeln will, um ihre Ziele der Raumentwicklung zu erreichen. Die Teilstrategien leiten sich dabei einerseits aus der Differenz zwischen Zukunftsbild und Ist-Zustand, andererseits aus dem identifizierten Handlungsbedarf ab. Die Verbindung der einzelnen Strategie-Elemente zur Stärken-/Schwächen-Analyse sowie dem Zukunftsbild ist im Anhang des Agglomerationsprogrammes zu finden (Kapitel F, Roter Faden).

### 2.2.5 Massnahmen (Kapitel 6)

Die im Agglomerationsprogramm Zug der zweiten Generation enthaltenen Massnahmen basieren auf den formulierten Teilstrategien. Diese Massnahmen sollen dazu beitragen, das skizzierte Zukunftsbild in die Realität umzusetzen, aber auch die identifizierten Defizite zu kompensieren. Wo sinnvoll, werden geographisch oder themenbezogene Einzelmassnahmen zu Massnahmenpaketen zusammengefasst. Jede Massnahme oder jedes Massnahmenpaket ist im Anhang des Agglomerationsprogrammes Zug auf einem Massnahmenblatt detaillierter beschrieben. Die Massnahmen werden ausserdem in die Priorität A (Baubeginn 2015 bis 2018) oder B (Baubeginn 2019 bis 2022) eingeteilt.

Für den Bereich **Landschaft** werden folgende Massnahmen formuliert (nicht durch den Bund mitfinanzierbar):

- M 20.01: Erholungs- und Nutzungskonzept Lorzenebene;
- M 20.02: Seeufer multifunktional gestalten;
- M 20.03: Landschaftsentwicklungskonzepte, Vernetzungsprojekte und Besucherlenkungskonzepte;
- M 20.04: Renaturierung Seeufer und Bäche;
- M 20.05: Wald in seinen Funktionen stärken.

Für den Bereich **Siedlung** werden folgende Massnahmen formuliert (nicht durch den Bund mitfinanzierbar):

- M 21.01: Wachstum mit Grenzen;
- M 21.02: Entwicklungs- und Verdichtungsschwerpunkte;
- M 21.03: Preisgünstiger Wohnungsbau;
- M 21.04: Lokalisierung der inneren Reserven;
- M 21.05: Siedlung begrenzen;
- M 21.06: Verkehrsintensive Einrichtungen an integrierten Lagen;
- M 21.07: Neueinzonungen limitieren;
- M 21.08: Erhalt und Entwicklung historisch wertvoller Gebäude und Anlagen.

Die Massnahmen des Bereiches **Verkehr** sind aufgeteilt auf die Themen "Ruhender Verkehr", "Motorisierter Individualverkehr", "öffentlicher Verkehr", "Langsamverkehr" und Massnahmen, die auf die Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens zielen. Es sind dies:

Ruhender Verkehr:

- M 22.01: Park & Ride Bahnhof Baar;
- M 22.02: Bike & Ride Bahnhof Zug;
- M 22.03: Parkleitsystem Zentrum Cham;
- M 22.04: Parkleitsystem Zentrum Baar.

Motorisierter Individualverkehr:

- M 23.01: Attraktive, siedlungsorientierte Strassen (Massnahmenpaket);
- M 23.02: Stadttunnel Zug.

Öffentlicher Verkehr:

- M 24.01: Stadtbahn Zug, 2. Teilergänzung (Massnahmenpaket);
- M 24.02: ÖV-Feinverteiler auf Eigentrassee, 2. Teil (Massnahmenpaket);
- M 24.03: ÖV-Feinverteiler auf Eigentrassee, 3. Teil (Massnahmenpaket).

Langsamverkehr:

- M 25.01: Dringende Netzergänzungen im Langsamverkehrsnetz (Massnahmenpaket);
- M 25.02: Quartierverbindungen in der Agglomeration (Massnahmenpaket);
- M 25.03: Mittelfristige Netzergänzungen im Langsamverkehr (Massnahmenpaket).

Mobilitätsverhalten und -beeinflussung:

- M 26.01: Mobilitätsberatungsstelle.

Mit Ausnahme der Massnahme M 26.01 sind sämtliche Massnahmen und Massnahmenpakete des Bereiches Verkehr grundsätzlich durch den Bund mitfinanzierbar. Dies ist auch der Inhalt der vorliegenden Richtplananpassung; sind doch die in Kapitel P 3.1.2 aufgeführten Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm Zug der ersten Generation durch die oben erwähnten Massnahmen

aus dem Agglomerationsprogramm Zug der zweiten Generation zu ersetzen (siehe beiliegende Synopse).

Die Investitionskosten der beim Bund zur Mitfinanzierung beantragten Massnahmen liegen bei rund 850 Mio. Franken, wovon alleine 520 Mio. Franken vom Stadttunnel Zug herrühren. Je nach Beurteilung des Agglomerationsprogrammes durch den Bund beteiligt sich dieser mit einem Anteil zwischen 30 und 50% an diesen Infrastrukturkosten. Bei der Beurteilung durch den Bund können jedoch einzelne Massnahmen aus der Beitragsberechtigung ausscheiden, womit sich der Betrag der Investitionskosten der Agglomerationsprogramm-Massnahmen entsprechend reduzieren würde.

#### 2.2.6 Umsetzung und Controlling (Kapitel 7)

Grundsätzlich verpflichtet sich die Agglomeration bzw. im Falle der Agglomeration Zug der Kanton und die Gemeinden, die im eingereichten Agglomerationsprogramm aufgeführten Massnahmen, umzusetzen. Dies kommt auch durch das Kapitel P des kantonalen Richtplanes zum Ausdruck, wo die einzelnen Massnahmen oder Massnahmenpakete aufgeführt sind, für welche sich der Kanton beim Bund für eine Mitfinanzierung einsetzt.

### 3. Verfahren

Für das Agglomerationsprogramm Zug der zweiten Generation sind folgende weitere Schritte vorgesehen:

- öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung und zum Agglomerationsprogramm vom 7. Januar 2012 bis 6. März 2012;
- allfällige Überarbeitung des Agglomerationsprogrammes Zug der zweiten Generation und Beschluss durch den Regierungsrat (März / April 2012);
- Einreichen der Richtplananpassung zum Kapitel P des kantonalen Richtplanes beim Kantonsrat (Mai 2012);
- Einreichen des Agglomerationsprogrammes Zug beim Bund (bis 30. Juni 2012);
- Beschluss der Richtplananpassung durch den Kantonsrat (nach 30. Juni 2012).

Der Beschluss des Kantonsrates zur Richtplananpassung muss bei der Eingabe des Agglomerationsprogrammes beim Bund noch nicht vorliegen.

### III Mitwirkung

#### 1. Mitwirkung zur Anpassung des Richtplanes

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sowie § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die Anpassung des kantonalen Richtplanes während 60 Tagen auf dem Amt für Raumplanung in Zug und bei den Gemeinden öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können während den Bürozeiten eingesehen werden. Sie befinden sich auch auf der Homepage des Amtes für Raumplanung unter [www.zug.ch/raumplanung](http://www.zug.ch/raumplanung) (Rubrik "Aktuell" unter "öffentliche Mitwirkung"), dort steht ein elektronisches Mitwirkungsformular zur Verfügung, welches per E-Mail an die Adresse [info.arp@zg.ch](mailto:info.arp@zg.ch) gesendet werden kann.

Beim Amt für Raumplanung Zug und in sämtlichen Gemeinden des Kantons Zug werden folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt:

- Raumplanerischer Bericht inkl. Synopse
- Agglomerationsprogramm Zug, 2. Generation 2012, Bericht (Entwurf für die öffentliche Mitwirkung)
- Agglomerationsprogramm Zug, 2. Generation 2012, Anhang (Entwurf für die öffentliche Mitwirkung)
- Publikationstext Amtsblatt

Die Mitwirkung dauert von Samstag, 7. Januar bis Dienstag, 6. März 2012. Die Bevölkerung ist eingeladen, ihre Vorschläge und Anregungen zur Richtplananpassung und zum Agglomerationsprogramm einzubringen und an folgende Adresse zu richten:

Amt für Raumplanung

Stichwort: *Richtplananpassungen Agglomerationsprogramm 2012*

Postfach

6301 Zug

#### 2. Wie geht es nach der Mitwirkung weiter?

Die Eingaben fliessen in die Überprüfung der Richtplananpassungen ein. Die Baudirektion fasst die Eingaben zusammen und nimmt dazu Stellung. Sie unterbreitet ihren Bericht der zuständigen Behörde zum Beschluss.

Bei Fragen hilft Ihnen Kantonsplaner René Hutter (041 728 54 81) gerne weiter.